



Bereich: Finanzen
Az: 20-60-60
Datum: 17.09.2020

2020/178
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	01.10.2020	7

Betreff

Änderungen im Umsatzsteuerrecht
(Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz – UStG)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt Kenntnis von der Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) um zwei Jahre bis zum 31.12.2022.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat am 06.10.2016 unter Bezug auf die Verwaltungsvorlage 2016/222 beschlossen, dass die Stadt Castrop-Rauxel – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet (Übergangsregelung zu § 2b UStG). Der Ratsbeschluss wurde seinerzeit herbeigeführt, da es sich nach Auffassung der Verwaltung wegen der weitreichenden finanziellen und auch administrativen Folgen nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die konkreten finanziellen Auswirkungen waren zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses nicht absehbar.

Hierbei hat die Stadt Castrop-Rauxel von ihrem im Umsatzsteuergesetz verankerten Optionsrecht Gebrauch gemacht.

Am 28.5.2020 hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (**Corona-Steuerhilfegesetz**) verabschiedet, dem der Bundesrat am 05.06.2020 ohne Änderungen zugestimmt hat. Die Verkündung des Gesetzes erfolgte am 19.06.2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2020, Teil I Nr. 30, S. 1385 ff.).

Mit diesem Gesetz wurde neben vielen verschiedenen steuerlichen Maßnahmen **u.a. die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG** in § 27 Abs. 22 UStG auf Grund vorrangiger Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie **bis zum 31.12.2022 verlängert** (§ 27 Abs. 22a UStG).

Dies bedeutet, dass die Stadt Castrop-Rauxel nun zwei Jahre länger Zeit hat, sich auf das neue Umsatzsteuersystem sorgfältig und gewissenhaft vorzubereiten. Ein entsprechender verwaltungsinterner Prozess, von dem voraussichtlich alle Organisationseinheiten betroffen sein werden, ist angestoßen. Die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen der gesetzlich vorgesehenen Veränderung im Umsatzsteuerrecht für die Stadt Castrop-Rauxel können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Die Verwaltung wird den Rat bis zum festgelegten „Umstellungszeitpunkt“ regelmäßig über den jeweils aktuellen Sachstand informieren.

Das im Jahr 2016 mit Zustimmungsbeschluss des Rates von der Stadt Castrop-Rauxel ausgeübte Optionsrecht wurde seinerzeit dem zuständigen Finanzamt gegenüber schriftlich angezeigt.

Aufgrund der Fristverlängerung durch das Corona-Steuerhilfegesetz ist kein weiterer Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel erforderlich, weil die im Oktober 2016 dem Finanzamt Recklinghausen gegenüber abgegebene Optionserklärung entsprechend den Bestimmungen des Corona-Steuerhilfegesetzes auch für sämtliche Leistungen gilt, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführt werden.

Wegen der Bedeutsamkeit der gesetzlichen Regelung wird der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hiermit gleichwohl von der Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz in Kenntnis gesetzt.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Gesonderte Darstellung entfällt, siehe vorstehende Ausführungen zum Sachverhalt.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.